

Schutzkonzept der Christus-Gemeinde Mülheim e.V. in Zeiten der Corona-Krise

Stand: 10.07.2021

1. Präambel:

Die Ausübung des Glaubens mit Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und dem gemeinsamen Begehen religiöser Festtage ist ein wichtiges Bedürfnis vieler Menschen. Dort, wo viele Menschen zusammenkommen, besteht ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken. So sind wir als Christus-Gemeinde Mülheim e.V. (im folgenden CGM) verpflichtet, die Gesundheit aller Teilnehmer zu schützen und unsere Veranstaltungen so zu gestalten, dass die Gefahr der Ansteckung mit Covid-19 maximal vermieden wird. Der Besuch aller Veranstaltungen ist freiwillig und auf eigene Gefahr.

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich bei Gottesdiensten und Veranstaltungen der CGM so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Im Hinblick auf das jeweilige Infektionsgeschehen berücksichtigen die nachfolgenden Regelungen die Inzidenzstufen 0 bis 3 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 24.06.2021 in der ab dem 09.07.2021 gültigen Fassung.

2. Festlegungen für öffentliche Gottesdienste in der CGM:

a. Die öffentlichen Gottesdienste werden im Gemeindezentrum Uhlandstr. 25, 45468 Mülheim an der Ruhr gefeiert.

b. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert 10 übersteigt, ist der Gottesdienstbesuch grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung über die Homepage der CGM möglich. Spontan erscheinende Gäste werden vor Ort in bereitliegenden Anwesenheitslisten erfasst. Aus Datenschutzgründen werden die Anmeldungen und Anwesenheitslisten nach Ablauf von einem Monat nach dem Gottesdienst vernichtet.

c. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert 10 übersteigt, ist im Freien sowie im Inneren des Gemeindezentrums der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten zwischen den Haushaltsgemeinschaften zu wahren. Dies gilt insbesondere im Foyer und vor den Toilettenräumen. Die Sitzplatzordnung wird so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in jede Richtung) gewahrt wird. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 10 nicht überschreitet, gelten die vorgenannten Regelungen zum Mindestabstand zwischen den Haushaltsgemeinschaften als Empfehlung.

d. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr oder das Land Nordrhein-Westfalen den Wert 10 übersteigt, haben die Gottesdienstbesucher im gesamten Gemeindezentrum eine medizinische Maske zu tragen. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 10 nicht übersteigt, die Inzidenz für das Land Nordrhein-Westfalen gleichwohl den Wert von 10 übersteigt, gilt die Pflicht zum Tragen der Maske nur in den Innenbereichen. Übersteigt weder die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr noch für das Land Nordrhein-Westfalen den Wert von 10 gelten die Regelungen zum Tragen der Maske als Empfehlung.

e. Im Foyer und im Garderobebereich werden Desinfektionsmittel bereit gehalten.

f. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert 10 übersteigt, wird die Kollekte vorzugsweise bargeldlos (PayPal / Überweisung / Einzugsermächtigung) eingesammelt. Für Barspenden steht dann am Ausgang ein Korb bereit.

g. Die Teilnahme am Gottesdienst ist nicht gestattet für Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung. Treten nur leichte Erkältungssymptome auf, ist bis 24 Stunden nach Auftreten der Symptome auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Kommt innerhalb dieser 24 Stunden kein weiteres Symptom einer COVID-19-Erkrankung (Fieber, Trockener Husten, Geschmacks- und Geruchsverlust) hinzu, wird die Teilnahme wieder gestattet. Übersteigt die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 50 ist es Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen - unbeachtet der 24-Stunden-Regelung - untersagt, am Gottesdienst teilzunehmen.

h. Wenn die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert 10 übersteigt, werden am Ende des Gottesdienstes die Besucher durch den Gottesdienstmoderator darauf hingewiesen, den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 m einzuhalten.

i. Übersteigt die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 50 wird die Teilnehmerzahl (Erwachsene und Kinder) auf 90 begrenzt.

3. Festlegungen für die Kinderkirche in der CGM:

a. Die Kinder werden von ihren Eltern bei einer Anmeldung zum Gottesdienst bzw. bei einer Anmeldung im Gemeindezentrum (vgl. 2b) mit berücksichtigt.

b. Die Aufsichtspflicht obliegt während der gesamten Veranstaltung den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

c. Die Regelungen zum Tragen einer Maske (vgl. 2d) gelten für Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben entsprechend. Für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist dabei ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

d. Findet die Kinderkirche in geschlossenen Räumen statt, ist für gute Belüftung durch regelmäßiges Lüften (ca. alle 20 Minuten) durch die Gruppenleitung zu sorgen (3-5 Minuten, am besten Durchzug).

e. Die Teilnahme an der Kinderkirche ist nicht gestattet für Kinder mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung. Treten nur leichte Erkältungssymptome auf, ist bis 24 Stunden nach Auftreten der Symptome auf die Teilnahme zu verzichten. Kommt innerhalb dieser 24 Stunden kein weiteres Symptom einer COVID-19-Erkrankung (Fieber, Trockener Husten, Geschmacks- und Geruchsverlust) hinzu, wird die Teilnahme wieder gestattet. Übersteigt die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 50 ist es Kindern mit jeglichen Erkältungssymptomen - unbeachtet der 24-Stunden-Regelung - untersagt, an der Kinderkirche teilzunehmen.

4. Festlegungen für Kleingruppen und Jugendgruppen in der CGM:

a. Kleingruppen und Jugendgruppen haben in der Regel einen festen Teilnehmerstamm, der von der Leitung der jeweiligen Gruppe dokumentiert ist. Das Erfassen der Teilnehmer ist somit nur dann nötig, wenn ein Gast die Gruppe besucht. Der Gruppenleiter dokumentiert entsprechend den Festlegungen zu 2b Name, Vorname, Telefonnummer des Gastes und erfasst das Datum des Treffens.

b. Die Regelungen zum Mindestabstand (vgl. 2c) gelten entsprechend.

c. Die Regelungen zum Tragen einer Maske (vgl. 2d) geltend entsprechend.

d. In geschlossenen Räumen ist ca. alle 20 Minuten gut durchzulüften (für 3-5 Minuten, am besten Durchzug).

e. Die Teilnahme an der Gruppe ist nicht gestattet für Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung. Treten nur leichte Erkältungssymptome auf, ist bis 24 Stunden nach Auftreten der Symptome auf die Teilnahme zu verzichten. Kommt innerhalb dieser 24 Stunden kein weiteres Symptom einer COVID-19-Erkrankung (Fieber, Trockener Husten, Geschmacks- und Geruchsverlust) hinzu, wird die Teilnahme wieder gestattet. Übersteigt die Inzidenz für die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wert von 50 ist es Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen - unbeachtet der 24-Stunden-Regelung - untersagt, an den Kleingruppen oder Jugendgruppen teilzunehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 10. Juli 2021